

Antrag 158 / 2022 AfR Stadtratsfraktion Fraktion

Erläuterung

Am 13.06.2019 wurden von unseren Bürgermeister die Stadträte nach § 24 Absatz 3 der Thüringer Kommunalordnung mit Handschlag, auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtrat verpflichtet.

Laut Absatz 1 des § 24 führen sie dieses Ehrenamt mit einer zum Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Im Rudolstädter Stadtrat wurde am 21. Dezember 2021 mit Änderungen vom 5. Mai 2022 eine Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2019 bis 2024 beschlossen.

In ihr wurden unter anderen, die Aufgaben des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses beschlossen.

Im § 24 Absatz d obliegen ihm, ich zitiere, Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen von städtischen Satzungen.

Sowie im § 24 Absatz e ich zitiere, Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGesetzbuch für Vorhaben von stadtbildprägendem Charakter oder wenn das Einvernehmen nicht erteilt bzw. wenn Ausnahmen zugelassen werden sollen.

Dazu ist in der Thüringer Bauordnung mit § 66 im Absatz 3 folgender Satz enthalten, ich zitiere, Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von Örtlichen Bauvorschriften im Einvernehmen mit der Gemeinde zu.

In den speziellen Fall, stimmten am 13.06.2022 in der Beschlussvorlage 54 / 2022 die Mitglieder des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses bei neun Anwesenden mit 7 Nein Stimmen und 2 Ja Stimmen für ein gemeindliches Einvernehmen dieser Baumaßnahme und gegen die Vorlage der Stadtverwaltung nach reger Diskussion. Bis zum heutigen Tag wurde den Bauherren das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig verweigert.

Wir fordern den Beschluss Vorlage 54 / 2022 des Ausschusses des Stadtrates vom 13.06.2022 durch den Bürgermeister zu vollziehen.

Dies folgt neben den § 29 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung auch aus § 44 der Thüringer Kommunalordnung, wonach, wenn der Bürgermeister die Ausschussentscheidung vom 13.06.2022 für rechtswidrig hält, er nach § 44 der Thüringer Kommunalordnung ihren Vollzug aussetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ausschusses, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, zu beanstanden hat. Da diese Frist abgelaufen ist kann eine Beanstandung nicht mehr erfolgen.

Da den Ausschüssen und den Stadtrat der Stadt Rudolstadt eine Kontrollbefugnis zum Vollzug gefasster Beschlüsse besteht wird von der AfR - Fraktion folgender Beschlussantrag eingebracht.

Der Stadtrat Rudolstadt fordert den Bürgermeister auf, den Beschluss Vorlage 54 / 2022 des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 13. Juni 2022 unverzüglich zu vollziehen.